

15.05.2023

BSBD LV Schleswig- Holstein | Königswiller Weg 26 | 24837 Schleswig

Schleswig- Holsteinischer Landtag  
z.Hd. Frau Rathje-Hoffmann,  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1742

**Hier: Stellungnahme zu den Landtagsdrucksachen 20/707 (Antrag der Fraktion der FDP) und 20/749 (Alternativantrag der Fraktionen der CDU/ Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)**

Sehr geehrte Frau Rathje- Hoffmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des BSBD- Landesverbandes Schleswig- Holstein zu den im Betreff genannten Landtagsdrucksachen. Der Landesvorstand begrüßt den Alternativantrag der Fraktionen der Landesregierung, mit Berufs- und Arbeitgeberverbänden in den Dialog zu treten und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landesvorstand

Henry Malonn

---

BSBD Landesverband Schleswig- Holstein  
Stv. Landesvorsitzender  
Königswiller Weg 26, 24837 Schleswig (Geschäftsstelle)  
Faeschstraße 8-12, 24114 Kiel (Dienstanschrift)  
Tel.: 0431 6796 115  
E-Mail: [henry.malonn@jvaki.landsh.de](mailto:henry.malonn@jvaki.landsh.de)

**Hier: Stellungnahme zu den Landtagsdrucksachen 20/707 (Antrag der Fraktion der FDP) und 20/749 (Alternativantrag der Fraktionen der CDU/ Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)**

Der BSBD Landesverband Schleswig- Holstein begrüßt zunächst den Alternativantrag der Fraktionen der Parteien der Landesregierung, einen Dialogprozess zur Flexibilisierung von Arbeitszeitmodellen zu starten und dabei Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände einzubeziehen (LT- Drucksache 20/749). An dieser Stelle wird sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedankt.

Der BSBD Landesverband Schleswig-Holstein begrüßt zudem das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Arbeitszeiterfassung. Durch die verbindlichere Arbeitszeiterfassung wird Arbeitnehmern erhöhte Sicherheit geboten, die die Einhaltung des Gesetzes garantiert und vor etwaiger Willkür seitens des Arbeitgebers schützt.

Der Antrag der FDP- Fraktion (LT- Drucksache 20/707) sieht in dem Zuge vor, die Möglichkeiten der individuellen Arbeitszeitgestaltung weiter zu flexibilisieren. Der BSBD Landesverband Schleswig- Holstein teilt die Einschätzung, dass flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung den heutigen Bedürfnissen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber entspricht. Gleichwohl wird die Erhöhung der täglichen Höchstarbeitszeit auf 13 Stunden von hiesiger Seite enorm kritisch betrachtet.

Für im Justizvollzug Beschäftigte findet der Tarifvertrag der Länder (TV-L) Anwendung, im diesem Rahmen wird auf Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts zurückgegriffen.<sup>1</sup> Insofern würde die Neuregelung hier entsprechend Anwendung finden. Wenngleich der TV-L nicht allgemeinverbindlich ist, wird die entsprechende Anwendung regelmäßig arbeitsvertraglich geregelt.

Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst arbeiten üblicherweise im Wechselschichtdienst (Früh/ Spät/ Nacht). Die Nachtdienste an Wochenenden und Feiertagen erstrecken sich hier bereits auf einen Zeitraum von 12,5 Stunden. Die von der FDP- Fraktion angedachte Höchstgrenze von 13 Stunden täglich würde dem Arbeitgeber, hier dem Land, die Möglichkeit eröffnen, Bedienstete vereinzelt auch werktags in den Tagschichten bei Personalengpässen zu Doppelschichten heranzuziehen. Die Möglichkeit wird von hiesiger Seite als absolut inakzeptabel angesehen. Schon jetzt stellt die Arbeit im Justizvollzug eine im

---

<sup>1</sup> Vgl. § 6 Abs. 4 TV-L i.V.m. § 7 Abs. 1, 2 ArbZG

mer höhere psychische Belastung dar, die schlussfolgernd auch ursächlich für Personalengpässe ist. Die Angriffe auf Bedienstete z.B. nehmen immer stärker zu.<sup>2</sup> Ein Zusammenhang mit der Zunahme der Krankheitstage im allgemeinen Vollzugsdienst ist naheliegend.<sup>3</sup>

Im Justizvollzug kommt es regelmäßig zu Situationen, die es erforderlich machen, Beschäftigte zu Diensten heranzuziehen. Spontane Krankenhausbewachungen von Gefangenen binden im Dienstgeschehen z.B. 8 Bedienstete täglich.<sup>4</sup>

Die Erhöhung der täglichen Höchstarbeitszeit würde dem keine Abhilfe schaffen, sondern könnte den Krankenstand weiter erhöhen. Die Pläne stehen aus hiesiger Sicht im diametralen Gegensatz zu den Plänen der Landesregierung, eine Stelle für ein/e Arbeits- und Organisationspsycholog\*in zu schaffen, um die psychische Gesundheit der Bediensteten zu fördern bzw. den Krankenstand entsprechend zu reduzieren. Der Fürsorgepflicht des Dienstherrn/ des Arbeitgebers wird damit in keinem Sinne Rechnung getragen!

Auch für Beschäftigte im Verwaltungsdienst in Justizvollzugseinrichtungen hätte die Gesetzesänderung gravierende Folgen betrefflich der Arbeitsbelastung. Die Arbeit mit Gefangenen, wobei sich die Anzahl psychisch auffälliger Gefangener stetig erhöht, stellt abstrakt eine Belastung dar, die aus Sicht des BSBD Landesverband Schleswig- Holstein ausreichend tägliche arbeitsfreie Zeit bedarf.

Kritisch wird auch gesehen, dass der Gesetzesentwurf keine Regelung dazu enthält, ob und innerhalb welcher Fristen die Zustimmung des Arbeitnehmers widerrufen werden kann. Jedenfalls dies sollte geregelt werden, bevor das Zustimmungserfordernis, wie die FDP- Fraktion es tut<sup>5</sup>, als Argument verwertbar ist, weshalb der Gesetzesentwurf Arbeitnehmern zugutekommt.

Anreiz für die Gewinnung von Arbeitnehmern für den öffentlichen Dienst, hier im Besonderen für den Justizvollzug, sollte es sein, strukturelle Verbesserungen zu erwirken und Teilzeitmodelle attraktiver zu gestalten. Zurzeit wird nicht in jedem Fall bei Verwaltungskräften in allen Laufbahnen im Strafvollzug die Geschäftsverteilung an die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit angepasst.

---

<sup>2</sup> vgl. auch LT- Drucksache 20/462, Antwort der Landesregierung auf Frage 1

<sup>3</sup> vgl. auch LT- Drucksache 20/462, Antwort der Landesregierung auf Frage 4

<sup>4</sup> siehe auch Der Vollzugsdienst 2/23 S. 74; „Krankenhausbewachungen beeinträchtigen Tagesgeschehen“

<sup>5</sup> Schleswig-Holsteinischer Landtag (20. WP) – 24. Sitzung; Dr. Bernd Buchholz zur LT- Drucksache 20/707



**Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands  
Landesverband Schleswig-Holstein**



Für den BSBD Landesvorstand

Henry Malonn

Stellvertretender Landesvorsitzender